

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 65. Düsseldorf, Sonnabend, den 16. Oktober 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1414.) Polizei-Reglement für die Prinz-Wilhelm Eisenbahn l. S. III. Nr. 7314.

Da für die binnen Kurzem in Betrieb zu setzende Prinz-Wilhelm- (Steele-Bohwinkel-) Eisenbahn ein besonderes Polizei-Reglement noch nicht erlassen worden, so bestimmen wir in Folge einer, Seitens Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers uns ertheilten Ermächtigung, daß für die genannte Bahn provisorisch die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des, unterm 24. Dezember 1845 (Amtsblatt pro 1846 Nr. 5) für die Cöln-Mindener Eisenbahn erlassenen Polizei-Reglements maassgebend sein sollen:

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Director anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maassregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt.

§. 2. Außer dem Betriebs-Director sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

- die Bahnmeister,
- „ Bahnwärter und ihre Gehülfen,
- „ Bahnhof-Inspektoren,
- „ Bahnhof-Aufseher,
- „ Weichensteller,
- „ Zugführer, Packmeister und Schaffner.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Functionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahn-Polizei berufene Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahnpolizei-Beamten werden im Bezirke des Königl. Appellations-Gerichtshofes zu Cöln von dem Friedensrichter, in den übrigen von der Bahn durchschnittenen Landestheilen von der Polizeibehörde des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direction zu bestimmende Dienstabzeichen tragen.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und

Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen, oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

§. 7. Die Königl. Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, die Königl. Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies die, den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Direction der Gesellschaft Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen geziemenden Aufforderungen der vereidigten, mit Uniform oder Dienstatzzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§. 10. Mit Ausnahme der Chefs der Militär- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben und den von diesen beauftragten executiven Polizeibeamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 11. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 12. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 13. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und dergleichen ohne untergelegte Schleifen ist verboten.

§. 14. Die bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 15. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markspfähle bezeichneten Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Markspfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§. 16. Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, im gleichen das Hinauslegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen

strafrechtlichen Bestimmungen namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung des Beschädigers der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des §. 25 zu ahnden.

§. 17. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweich-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 18. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transport-Mittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen oder Gepäck-Wagen mitzuführen, oder in den Güter-Wagen ohne Anzeige zu versenden. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver und dergl.

§. 19. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 20. Das Tabakrauchen in anderen Wagen-Klassen oder Coupe's, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den, von der Direktion getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 21. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personen-Wagen nicht mit sich führen.

§. 22. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches sündet statt, wenn sie in den Versammlungs-Sälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personen-Geldes.

§. 23. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizeibeamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personen-Geldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 24. Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird, oder alle Reisenden in einem andern sich für die Mitnahme erklären.

§. 25. Wer den in den §§. 9 bis 20 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthlr. Geld resp. 6 Wochen Gefängniß.

§. 26. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschaftsbeamten (§. 2) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 25) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 27. Im Fall einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem, auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Fall hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die jedenfalls innerhalb 24 Stunden nach der Constatirung einer Contravention an die kompetente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

Düsseldorf den 5. Oktober 1847.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1445.) Todtenschein.

Der Todtenschein des am 9. Juni 1844 in dem Feldlazareth zu Mostagenew (Algerien) verstorbenen Füsiliers der Fremdenlegion Carl August Becker, geboren zu Calcar, ist dem dortigen Civilstands-Beamten zur vorschriftsmäßigen Eintragung zugestellt worden.
Cleve den 2. Oktober 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1446.) Todtenschein.

Der Todtenschein des am 24. Juli 1845 zu Paris verstorbenen Stiftsfräuleins Maria François Charlotte Fourmier de Carloveise aus Rheinberg ist den dortigen Civilstands-Beamten zur vorschriftsmäßigen Eintragung eingeschickt worden.
Cleve den 2. Oktober 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1447.) Unbekannte männliche Leiche.

Am 28. September c. ist unweit Perrick im Rheine eine männliche Leiche, welche etwa vierzehn Tage im Wasser gelegen haben mochte, gefunden. Indem ich eine Beschreibung der Person und Kleidung des Verstorbenen folgen lasse, ersuche ich Jeden, der über dessen Namen, Wohnort und sonstige Verhältnisse Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu erstatten, wobei bemerkt wird, daß die Kleidungsstücke auf dem Bürgermeisteramte zu Bäderich zur Ansicht hinterlegt sind.
Cleve den 4. Oktober 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Wever.

B e s c h r e i b u n g.

Alter 50 bis 55 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Gesicht unkenntlich; Haare ziemlich lang mit grauen untermischt; Augenbraunen schwarz; Nase stumpf; Zähne vollständig aber schmutzig; Statur stark.

Bekleidung: ein Ueberrock und eine Hose von schwarzem Halbtuche, ein schwarz seidenes Halstuch, eine Unterhose von weiß und blau gestreiftem Barchent, ein feines leinenes Hemd ohne Zeichen und fast neue Halbstiefel. In den Taschen befand sich ein lederner Streichriemen, ein roth geblümtes kattunenes Sacktuch.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1448.) Erledigter Steckbrief.

Der unterm 3. August c. wider Friedrich Hausmann erlassene Steckbrief ist erledigt.
Elberfeld den 25. September 1847. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1449.) Zurücknahme eines Steckbriefes.

Der unterm 16. vorigen Monats gegen Christian Wilhelm Heis von Cleve erlassene Steckbrief, wird hiermit als erledigt zurückgenommen.
Cleve den 4. Oktober 1847. Der Königl. Ober-Prokurator: Wever.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 1450.) Der nach unserer Bekanntmachung in dem Amtsblatte Stück 35 pro 1846 zum zweiten Beigeordneten für die Bürgermeisterei Kaarst, Kreises Neuß, ernannte Liqueur-Fabrikant Wilhelm Pelzer ist auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden und haben wir an dessen Stelle den Ackerer Joseph Bischof zu Müllerhof zum zweiten Beigeordneten der gedachten Bürgermeisterei ernannt.